

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 27.04.2015

Anwendung der TA Lärm bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen

Gemäß Nr. 1 c der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen.

Hierunter fallen Anlagen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die im Rahmen der Urproduktion der Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Zubereitung, Verarbeitung und Verwertung selbstgewonnener derartiger Erzeugnisse dienen. Abgrenzungskriterien können der Definition der Landwirtschaft in § 201 Baugesetzbuch (BauGB) entnommen werden.

Gemäß § 22 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Es gibt keine speziellen Vorschriften für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen. Als Beurteilungsgrundlage soll daher die TA Lärm als Regelwerk auf neuestem wissenschaftlich-technischem Erkenntnisstand für diese Anlagen herangezogen werden.

Für eine Beurteilung nach der TA Lärm sind alle anlagenbezogenen Immissionen relevant, die mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage im Zusammenhang stehen, also die Tiergeräusche genauso wie die Geräusche technischer Einrichtungen wie Lüftungsanlagen, Trocknungsanlagen, Förderanlagen, Motorpflüge, Zugmaschinen, Mähdrescher, Häckselmaschinen, Traktoren, Radlader.

Ergibt die Prüfung, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden. Werden die Immissionsrichtwerte überschritten, ist zu prüfen, ob dies auf Besonderheiten dieser Anlagenart im Verhältnis zu einem Gewerbebetrieb zurückzuführen ist.

Dann kann eine von den Vorschriften der TA Lärm abweichende Beurteilung im Einzelfall geboten sein. Dabei kann gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung der für die TA Lärm grundsätzlich atypischen Geräuschsituation dadurch Rechnung getragen werden, dass neben der Ortsüblichkeit des Geräusches die Dauer der Schalleinwirkung, die Häufigkeit der geräuschverursachenden Ereignisse, die Tageszeit, die kurzzeitigen Geräuschspitzen und die Impuls-, Ton- sowie Informationshaltigkeit besonders berücksichtigt werden.